

## **Bericht Sportgericht**

Am 29.04.2023 hat mich der Hauptausschuss zum Vorsitzenden des Sportgerichts berufen. Satzungsgemäß ist das Sportgericht die Rechtsmittelinstanz für Sportangelegenheiten. Entscheidungen des Sportgerichts sind unanfechtbar. Grundlage für das Verfahren des Sportgerichts ist die Rechts- und Verfahrensordnung (Anlage 4 der Spielordnung Faustball).

Als Vorsitzender des Sportgerichts bin ich nach Maßgabe der SpOF und der RuVO Vorsitzender des ständigen Schiedsgerichts, das über Einsprüche auf Bundesebene in der Regel in einem schriftlichen Verfahren entscheidet, wenn sie nicht in die Zuständigkeit der Staffel- und Wettkampfleitungen fallen, und zugleich Vorsitzender des örtlichen Schiedsgerichts bei den Deutschen Meisterschaften der Frauen und Männer sowie beim Internationalen Deutschen Turnfest.

Tatsächlich durchgeführte Schiedsgerichtsverfahren auf Bundesebene sind erfreulicherweise selten. Das liegt in der Regel an der kurzfristigen Beantwortung von fachlichen Anfragen und damit verbundenen verfahrensrechtlichen Hinweisen. Es geht u. a. darum, den Vereinen Aufwand und Kosten zu ersparen.

Im Berichtszeitraum (Stand 07.10.2024) wurden Einsprüche in der 2. Liga West (Männer) am 01.02.2024 und in der 2. Liga Süd (Männer) am 13.08.2023 jeweils abschlägig entschieden. In beiden Fällen waren die Vorträge der Vereine, die Einspruch erhoben hatten, weitgehend nachvollziehbar begründet. Im Falle 2. Liga West wurden im Ergebnis zwei Spiele aus formalen Gründen (SpOF 4.3.3.4 in Verbindung mit 4.3.3.6) als verloren gewertet, im Falle der 2. Liga Süd eine Ansetzung von Aufstiegsspielen bestätigt, obwohl auf Landesebene falsch kommuniziert bzw. nicht aktualisiert. Dank an Hans Retsch (Schortens), Uwe Kienast (Lemwerder) und Sören Nissen (Bredstedt), die in den Schiedsgerichten mitgewirkt haben.

Im erstgenannten Fall wurden vom Schiedsgericht Konsequenzen im Spielbetriebssystem (automatische Fortführung von Spielberechtigungen für das jeweils folgende Spieljahr), im zweitgenannten Fall eine sorgfältige Absicherung von Terminbekanntgaben angemahnt.

Ein Schiedsgerichtsverfahren vor dem Berichtszeitraum (1./2. Bundesliga Süd Männer wegen der Teilnahmeberechtigung von zwei Mannschaften eines Ver-

eins in der 2. Liga nach Abstieg der 1. Mannschaft aus der 1. Liga), entschieden am 22.02.2022, erlebte am Ende der Feldrunde 2024 eine „informelle“ Neuauflage (1./2. Bundesliga Süd bzw. Südost Frauen). Ein entsprechender Antrag, eine Ausnahme von der Grundsatzentscheidung, dass nur eine Mannschaft pro Verein in einer Bundesliga spielen darf, in einem Einzelfall zu machen, wurde nicht angenommen. Die gleichwohl tatsächlich bestehenden Möglichkeiten, dass zwei Mannschaften eines Vereins in einer 2. Bundesliga spielen dürfen, sind in der aktuellen SpOF (bzw. für zwei Altfälle in der SpOF, Stand 16.05.2022) eindeutig geregelt.

U. a. gegenüber dem Sportausschuss („Legislative“) und dem Spelausschuss („Exekutive“) habe ich mich mehrfach zu Fragen der SpOF geäußert und auf (überwiegend redaktionelle) Änderungen hingewirkt, um die Verständlichkeit bzw. Rechtssicherheit zu verbessern. Auf widersprüchliche Formulierungen (z. B. zur geltenden Satzung) machte ich aufmerksam.

Mir ist ein Anliegen, dass alle Regelungen und Ordnungen gleichermaßen für alle Landesverbände und Vereine gelten. Änderungen sind satzungsgemäß auch kurzfristig und ohne formale Hürden machbar. Auch aus diesem Grunde besteht deshalb kein Grund, im aktuellen Spielbetrieb „kreativ“ mit der SpOF und ihren Anlagen umzugehen.

Im Rahmen meiner Tätigkeit als Vorsitzender des Sportgerichts habe ich die Geschäftsstelle hinsichtlich der Eingangskontrolle von Ordnungsstrafen und Meldegeldern unterstützt.

Bramsche, 07.10.2024

*Bert Märkl*